

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge wird auf	243.524.587 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	251.971.270 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	4.509.744 EUR
somit auf	-3.936.939 EUR

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	224.260.683 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	249.488.732 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.766.832 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.929.396 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50.163.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.843.980 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ (Produkte 01011-01131), Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ (Produkte 02011-02102 mit Ausnahme Produkt 02041), Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ (Produkte 03011-03021 mit Ausnahme Produkte 03012 und 03016), Produktbereich 04 „Kultur und Wissenschaft“ (Produkte 04011-04071 mit Ausnahme Produkt 04041), Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ (Produkte 05011-05091), Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (Produkte 06011-06032), Produktbereich 08 „Sportförderung“ (Produkte 08011-08022), Produktbereich 09 „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ (Produkte 09011-09031), Produktbereich 10 „Bauen und Wohnen“ (Produkte 10011-10031), Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ (Produkt 11031), Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ (Produkte 12011-12012), Produktbereich 13 „Natur- und Landschaftspflege“ (Produkte 13011-13031), Produktbereich 14 „Umweltschutz“ (Produkt 14011), Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ (Produkt 15011), Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produkte 16011-16012) und Produktbereich 17 „Stiftungen“ (Produkt 17011).

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, beläuft sich im Jahr 2026 auf einen Betrag von 34.100.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 61.879.475 EUR festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.936.939 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze der Gemeinde

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **611 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **703 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **450 v. H.**

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs

Entfällt

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen

1. Gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
 - 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschrift des § 85 GO der Kämmerer bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, von Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bewirtschaftungsregeln

1. Stellenplan
 - 1.1. Stellen von Beamten können unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt besetzt werden. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.
 - 1.2. Wird innerhalb der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR eine Tarifbeschäftigtenstelle mit einem Beamten besetzt, wird diese im städtischen Stellenplan zusätzlich für die Dauer der Beschäftigung geschaffen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tarifbeschäftigtenstelle bei den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR für die Dauer der Beschäftigung des Beamten entfällt.
 - 1.3. Endet die Zuweisung einer Beamtenstelle (insbesondere durch Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem Dienst oder Wechsel zur Stadt Grevenbroich) zu den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR, entfällt die Beamtenstelle im Stellenplan der Stadt.
2. Generelle Deckungsvermerke für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung
 - 2.1. Aufwandsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden
 - b) Personalaufwendungen
 - c) Interne Leistungsverrechnungen
 - 2.2. Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Investive Auszahlungen
 - b) Personalauszahlungen
 - c) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

2.3. Sonstige Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind in der Anlage Deckungskreise des Haushaltes geregelt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Februar 2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12. März 2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann nach § 80 Abs. 6 GO NW ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich im Zimmer 347 eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann unter Vereinbarung eines Termins unter den Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 337 / 377 erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17. März 2026

Stefan Meuser
Erster Beigeordneter

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Stephan Renner

Tel.: 0218 1/608-219

Fax: 02181/608-8219

stephan.renner@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich